Bundesamt
für Justiz

Guinea-Bissau

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

   -

2. Beweisaufnahme

   -

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen (wegen der Ausführungsgesetze und aktuellen Bekanntmachungen von Änderungsregelungen wird auf § 3 Absatz 2 bis 5 ZRHO Bezug genommen)

   -

II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung
   - **Postzustellungen** sind nicht zulässig.
   - durch **ausländische Stellen**:
     Rechtshilfe wird durch guinea-bissauische Behörden derzeit nicht geleistet.
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen** ist zurzeit nicht zulässig.
2. Beweisaufnahme
   - durch **ausländische Stellen**:
     Rechtshilfe wird durch guinea-bissauische Behörden derzeit nicht geleistet.
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen** ist zurzeit nicht zulässig

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.
2. Beweisaufnahme
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

IV. Kosten

Keine Bemerkungen.

Bundesamt für Justiz *Stand der Bearbeitung: 31.03.2017*